

## **Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 22. Juni 2011**

### **I. Wahl von 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern der Beschwerde- und Rekurskommission**

gewählt sind: Mitglieder: Dr. Lukas Faesch  
Dr Dieter Moor  
Dr. Jürg Zogg  
Ersatzmitglieder: Martin Hug  
Dr. Annatina Wirz

### **II. Beschluss betreffend Jahresbericht 2010 (Ratschlag 1234)**

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt genehmigt den Jahresbericht des Kirchenrates für das Jahr 2010.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

### **III. Beschluss betreffend Jahresrechnung 2010 (Ratschlag 1235)**

1. Die Synode beschliesst keine weiteren Abschlussmassnahmen.
2. Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat mit Ratschlag 1235 vorgelegte Jahresrechnung 2010, bestehend aus:
  - Bilanz mit Detailangaben zu den Rückstellungen (Seiten 7-15)
  - Verwaltungsrechnung nach Kostenarten (Seiten 20 und 21) mit Detailangaben (Seiten 22-30).

Die Jahresrechnung 2010 schliesst ab mit

Erträgen in Höhe von	CHF	31'035'102
und Aufwendungen in Höhe von	CHF	29'207'020
also mit einem Ertragsüberschuss von	<b>CHF</b>	<b>+1'828'083</b>

3. Der Aufwandüberschuss von CHF 1'828'083 wird der Defizitreserve zugewiesen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

### **IV. Beschluss betreffend Jahresabschluss 2010 der „Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt“ 2010 (Ratschlag 1236)**

1. Nach Einsichtnahme in den Geschäftsbericht 2010 des Aufsichtsrates der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt beschliesst die Synode die folgende Verwendung des Bilanzgewinnes:

Zuweisung an die statutarische Reserve	CHF	150'000
Zuweisung an die freie Reserve	CHF	500'000
Zuweisung an die Wertschwankungsreserve auf Vermögen (Liegenschaften, Forderungen, Wertschriften)	CHF	800'000
Vortrag auf neue Rechnung	<u>CHF</u>	<u>119'336</u>
Bilanzgewinn	CHF	1'569'336

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam

### **V. Beschluss betreffend Zuteilung aus dem für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Budgetbetrag 2011 (Ratschlag 1237)**

1. Aus dem Budget 2011 für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Kredit von CHF 270'000.-- werden folgende Beträge freigegeben und zur Verfügung gestellt:

1.	<u>Missionsbeitrag an SEK sowie Beiträge an HEKS und Mission am Nil</u>		
1.1	Missionsbeitrag an den SEK	CHF	40'000.--
1.2	Mission 21	CHF	135'000.--
1.3	HEKS Zentrale, für die zwischenkirchliche Hilfe in Europa	CHF	50'000.--
1.4	HEKS Regionalstelle, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	CHF	20'000.--
1.5	Mission am Nil	CHF	5'000.--
2.	<u>Beiträge an besondere Projekte</u>		
2.1	Lepra-Projekt	CHF	10'000.--
2.2	Coreed (Christian Organisation of the Rural Education and Economic Development), Südindien	CHF	5'000.--
2.3	United Theological College, Bangalore Indien	CHF	5'000.--
	Total:	CHF	<b><u>270'000.--</u></b>

II. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

**VI. Beschluss betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Kirchenrates, der Ordnung über die Ombudsstelle, der Gottesdienstordnung, der Steuerordnung, der Finanzhaushaltsordnung, der Personalordnung sowie der Wahl- und Amtsordnung an die Kirchenverfassung vom 21. November 2010 (Ratschlag 1238)**

- Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 19. Juli 2003 (IV B 6)**  
Der Titel III. mit der Schlussbestimmung des § 22 wird ersatzlos aufgehoben.
- Ordnung über die Ombudsstelle vom 20. Juni 2007 (IV B 7)**  
In § 2 fallen die Worte "und Quartiergemeindeversammlungen" weg.
- Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen (Gottesdienstordnung) vom 21. Juni 2006 (IV C 1)**  
§ 48 erhält die folgende neue Fassung:  
*"Berufen und berechtigt, Gottesdienste abzuhalten, die Sakramente zu spenden und alle anderen kirchlichen Handlungen vorzunehmen, sind diejenigen Personen, die gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung in das Pfarramt wählbar sind."*
- Steuerordnung vom 29. Februar 1952 mit den Änderungen bis 26. November 2008 (IV D 1)**  
In § 1 Abs. 2 fällt die Klammerbemerkung mit dem Verweis auf die Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und die Kirchenverfassung vom 21. November 1910 ersatzlos weg.  
§ 2 erhält die folgende neue Fassung:  
*"Einkommen von in rechtlich und tatsächlicher ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden unter jedem Güterstand nach den Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes zusammengerechnet; ferner wird das der elterlichen Nutzung unterworfenene Einkommen minderjähriger Kinder nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes dazugezählt."*  
In § 3 letztem Absatz beschränkt sich die Verweisung auf § 2 und wird der Hinweis auf Abs. 1 gestrichen (neu: "in Anwendung von § 2").  
§ 8 fällt ersatzlos weg.  
In § 10 Abs. 1 wird der Begriff "Steuerrekurskommission" ersetzt durch "kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission".  
§ 15 erhält die folgende neue Fassung:

*"Gegen Einspracheentscheide der Kirchenverwaltung steht dem oder der Steuerpflichtigen der Rekurs an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission (im Folgenden: Rekurskommission) offen.*

*Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit Antrag und Begründung unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Kirchenverwaltung zuhanden der Rekurskommission einzureichen.*

*Die Frist für die Begründung und die Einreichung oder Bezeichnung der Beweismittel kann vom Kommissionspräsidium auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erstreckt werden."*

§ 16 erhält die folgende neue Fassung:

*Gegenteilige Verfügung des Präsidiums der Rekurskommission vorbehalten, hat die Kirchenverwaltung innert Monatsfrist seit Eingang des Rekurses der Rekurskommission ihre Vernehmlassung mit Antrag und Begründung einzureichen.*

*Das Präsidium der Rekurskommission stellt sie dem Rekurrenten zu und ordnet, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn es der Rekurrent verlangt, eine mündliche Verhandlung an.*

*Die Rekurskommission berät in Abwesenheit des Rekurrenten und des Vertreters der Kirchenverwaltung."*

§ 18 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

*"Die Entscheide der Kirchenverwaltung und der Rekurskommission werden vollstreckbar, sobald die Fristen zur Einsprache, zur Anrufung der Rekurskommission oder zur Anrufung des Verwaltungsgerichts unbenützt abgelaufen sind."*

## **5. Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) vom 22. November 2000 (IV D 2)**

§ 2 erhält die folgende neue Fassung:

*"Der Finanzhaushalt wird so geführt, dass die für Auftrag und Sendung der Kirche wesentlichen Aufgaben und Dienste erfüllt und die Bedürfnisse der verschiedenen von den Kirchenmitgliedern gelebten Ausprägungen des Glaubens im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.*

*Die Haushaltsrechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.*

*Alle Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen."*

In § 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

*"Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden führen je separate Rechnungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen."*

§ 4 erhält die folgende neue Fassung:

*"Die Vermögen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden setzen sich jeweils zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen."*

§ 24 erhält den folgenden zusätzlichen Abs. 2:

*"Der Kirchenrat verwaltet das Finanzvermögen der Kantonalkirche mit Einschluss der dem Finanzvermögen zugewiesenen Grundstücke und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch Verfassung oder Ordnung eingeschränkt sind."*

Der Anfang von § 28 erhält die folgende neue Fassung:

*"Nach Genehmigung der Jahresrechnung der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden durch die zuständigen kirchlichen Organe ..."*

§ 29 erhält die folgende neue Fassung:

*"Die Synode ist zuständig zur abschliessenden Bewilligung von Ausgaben. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Rahmen des fakultativen Referendums gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung."*

§ 33 lit. c erhält die folgende neue Fassung:

*"zum Erwerb oder zum Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 500'000.-- sowie zur unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken auf eine kirchliche Anstalt"*

lit. d erhält die folgende neue Fassung:

*"zur Verpfändung von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, wenn die vorgesehene neue Belastung den Betrag von CHF 500'000.-- übersteigt"*

Nach der bisherigen lit. d wird die folgende neue lit. e eingefügt:

*"e) zur Übertragung von Grundstücken des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen der Kantonalkirche"*

Die bisherige lit. e wird zu lit. f.

Der zweite Satz von § 34 fällt ersatzlos weg.

In § 35 werden die lit. c und d aufgehoben, lit f wird lit d. Die bisherige lit. e wird zu lit. c.

Ihr erster Satz lautet neu:

*"Der im vorangehenden Absatz b) genannte Höchstbetrag gilt für jede einzelne Ausgabe separat."*

In § 38 wird Abs. 2 ersatzlos aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2. Dieser erhält die folgende neue Fassung:

*"Anträge an die kantonalkirchlichen Behörden über Fragen der Gebäudenutzung innerhalb der Kirchgemeinde im Rahmen der Anträge betreffend die Planungsbudgets bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung."*

**6. Ordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalordnung) vom 21. Juni 2006 (IV E 2)**

In § 3 fällt das Wort "Quartiergemeinden" weg.

**7. Ordnung betreffend die Wahl und die Amtsführung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Wahl- und Amtsordnung) vom 21. Juni 2006 (IV E 3)**

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

*"Es ist darauf zu achten, dass in Kirchgemeinden, die in Gemeindeteile wie Arbeitskreise, Seelsorgebezirke oder Gottesdienstorte gegliedert sind, Kirchenmitglieder aus dem Gemeindeteil vertreten sind, dem sich die zu wählende Person besonders widmen wird."*

§ 19 erhält den folgenden zusätzlichen Abs. 5:

*"Die Eröffnung des Entscheids enthält eine Rechtsmittelbelehrung."*

§ 20 erhält die folgende neue Fassung:

*"§ 20*

*Rekursentscheid des Kirchenrates*

*<sup>1</sup>Gegen die Verfügung des Disziplinarausschusses des Kirchenrates kann der Rekurs an den gesamten Kirchenrat ergriffen werden. Dieser überprüft die verfügte Massnahme auf ihre Rechtmässigkeit und ihre Angemessenheit.*

*<sup>2</sup>Für die Rekursfrist und das übrige Verfahren gelten die Bestimmungen der Organisationsordnung.*

*<sup>3</sup>Dem Disziplinarausschuss ist Gelegenheit zu geben, eine bloss mündlich eröffnete Disziplinarverfügung nachträglich schriftlich zu begründen."*

8. Diese Änderungen der aufgeführten kirchlichen Ordnungen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

9. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Jeder einzelne Beschlussteil betreffend Aenderung einer Ordnung unterliegt dem Referendum.

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Die Präsidentin: Brigitte Heilbronner

Ein Sekretär: Erwin Kräuchi